

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugendper Email an:
POST@II3.bmwfj.gv.at**GZ: BMASK-10304/0003-III/A/4/2011**

Wien, 27.10.2011

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz,
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung ge-
ändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Sozia-
les und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die Note vom 14.10.2011, GZ: BMWFJ-524600/0002-II/3/2011,
hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt das Bun-
desministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:**Zu Artikel 1 Z 7 (§ 24 Abs. 1 Z 2 KBGG):**Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz möchte noch-
mals im Rahmen der Änderungen des § 24 KBGG auf die Erschwernis für Familien
mit Familienhospizkarenz hinweisen und eine Änderung des § 24 Abs. 1 Z 2 leg cit
dringend anregen. Da in Österreich noch immer davon ausgegangen wird, dass die
Familien großteils die Last der Pflege von Angehörigen bzw. die Pflege schwerst er-
krankter Kinder übernehmen, erscheint es nicht gerechtfertigt, diese Personengruppe
vom Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gänzlich auszu-
schließen, nur weil ein Elternteil sich in Familienhospizkarenz befindet und nach § 24
Abs. 1 Z 2 leg cit sich nur eine bis max. 14 Kalendertage dauernde Unterbrechung
der Erwerbstätigkeit nicht anspruchsschädigend auswirkt. Es darf hier nicht verges-
sen werden, dass in diesem Fall beide Elternteile auf das einkommensabhängige

Kinderbetreuungsgeld verzichten müssen, da die Eltern nicht unterschiedliche Modelle wählen können.

Darüberhinaus ist auch noch auf jene Arbeitnehmer/innen hinzuweisen, die sich in einer Bildungskarenz mit und ohne Weiterbildungsgeld befinden. Allerdings waren auch diese bereits vor diesem Novellierungsentwurf, ähnlich wie jene Familien mit Familienhospizkarenz, auf Grund der Erwerbstätigkeitsunterbrechung von diesem Bezugs-Modell ausgeschlossen.

Zu den Erläuterungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des KBGG):

- Zum allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In der ersten Überschrift auf Seite 4 der Erläuterungen wäre ein Schreibfehler zu korrigieren: Statt „Mit teilungspflicht“ müsste es „Mittteilungspflicht“ lauten.

- Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 5 lit. c):

Zunächst wird angemerkt, dass zur Z 1 keine Erläuterungen angeführt sind. Es wird angeregt, in den neu zu erstellenden Bemerkungen auch die Klarstellungen aufzunehmen, welche konkreten Fälle von der Bestimmung umfasst sind und was unter dem Ausdruck „gleichartige Leistung“ gemeint ist.

- Zu Z 15 bis 17 und 28 (§ 31 Abs. 4, § 32 Abs. 1 und 3 und § 45):

Da die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Verweigerung der Mitwirkung an bzw. Verstoß gegen Meldepflichten sowohl die Leistungsbezieher/innen als auch deren Arbeitgeber/innen treffen, sollte es im Vorblatt im ersten und dritten Satz nach der Überschrift „- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen und Bürger/innen“ statt dem Ausdruck „Dienstgeber/innen“ jeweils „Arbeitgeber/innen und Leistungsbezieher/innen“ lauten. Die Verwendung des Begriffs „Arbeitgeber/innen“ statt „Dienstgeber/innen“ dient einer einheitlichen Diktion.

Zu Artikel 2 (Änderung des FLAG):

Um zu verdeutlichen, dass die Erläuterungen zu Artikel 2 des Entwurfs sich auch auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz beziehen, sollten die entsprechenden Überschriften wie folgt lauten: „*Zu Artikel 2 (FLAG) und Artikel 1 Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 5 lit. c KBGG):*“.

Es wird angeregt, zumindest in den Bemerkungen auch die Klarstellungen aufzunehmen, welche konkreten Fälle in Art. 2 Z 1 (§ 3 Abs. 4) umfasst sind und was unter dem Ausdruck „gleichartige Leistung“ gemeint ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der EO):


Um zu verdeutlichen, dass die Erläuterungen zu Artikel 3 des Entwurfs sich auch auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz beziehen, sollten die entsprechenden Überschriften wie folgt lauten: „*Zu Artikel 3 (EO) und Artikel 1 Z 27 (§ 43 KBGG):*“.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	izwVLjCl/qSEpn3yNrK/4cnUddXXFehdIAqi0n/fGp+Tl40ecGxtlSMuFX8DEFUoQUr NwluuLEFIRnXqMp/7idwx+qaBqCUG+XiPLQCPqCkE+x+nvz/Z9SfkYKg79cvYYLETCT FywEKTyYnqpr0wUNN4fvX1W69V4F7+Faf0ofo=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-28T08:11:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	